

Gemeinde Kirchheim am Neckar

Landkreis Ludwigsburg

Bebauungsplan „Nördlich des Friedhofs und der Brackenheimer Straße, 1. Änderung“

Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13 b BauGB

Ergänzende Reptilienerhebungen 2022

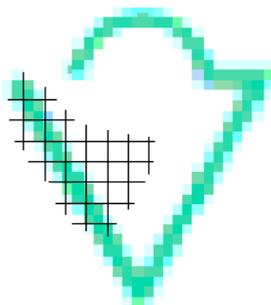
– Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6920 Brackenheim (LGL 2019)

Auftraggeber: Herr Enes Karakoca
Kirchheimer Straße 9
74376 Gemmrigheim

Proj.-Nr. 130822
Datum: 21.07.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

Anlass

Im September 2021 erfolgte eine Kontrolle des Erweiterungsbereiches 3726 und 3727 zur Prüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheit, insbesondere der streng geschützten Mauereidechse. Im Rahmen dieser Kontrollbegehung konnten keine Mauereidechsen festgestellt werden. Die UNB Ludwigsburg hat am 07.04.2022 dazu Stellung genommen und drei zusätzliche Untersuchungen zur Mauereidechse im Bereich dieser beiden Flurstücke und im Bereich der ehemaligen Trockenmauer FIS. 3728 nachgefordert. Eine Untersuchung 2022 wurde somit erforderlich und durchgeführt.

Grundlagen

Folgende Bestimmungen liegen der Kontrolle und Beurteilung zugrunde:

- Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse (Pustal 2016)
- Kontrollbegehung 2021 (Pustal 2022)
- Bebauungsplan Nördlich des Friedhofs und der Brackensteiner Straße, 1. Änderung Stand 12.01.2022 (KMB 2022)
- Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg vom 07.04.2022

Rechtliche Grundlagen

Die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. Mauereidechse) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es wird empfohlen geplante Vorhaben an Trockenmauern im Vorkommensgebiet der Mauereidechse nicht ohne Kontrolle durchzuführen

Durch eine Kontrolle des Geltungsbereiches kann das Auslösen eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG verhindert werden. Sollte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt werden, werden Maßnahmen erforderlich.

Ergänzende Reptilienuntersuchung 2022

Für den geplanten Erweiterungsbereich (Flurstücke 3726 komplett und 3727 teilweise) des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgte Ende September 2021 eine Übersichtsbegehung. Für die weiteren Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans wurden bereits umfangreiche Untersuchungen sowie Maßnahmen durchgeführt. Es erfolgten drei zusätzliche Untersuchungen 2022, um eine erneute Besiedelung ausschließen zu können.

1. Durchführung der Kontrollbegehung des Erweiterungsbereichs	
Datum, Uhrzeit	- 03.06.2022 11:00 – 12:00 Uhr
Witterung:	- 20 % Bewölkung, trocken, windstill, 25 °C
Durchgeführt von:	- Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, M.Sc. Biol. Moritz Boley
Flächen/Vorhaben:	- Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans
Datum, Uhrzeit	- 15.06.2022 9:00 – 10:00 Uhr
Witterung:	- 0 % Bewölkung, trocken, windstill, 26 °C
Durchgeführt von:	- Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, B.Sc.. Geo-Öko, Jonas Hobrack
Flächen/Vorhaben:	- Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans
Datum, Uhrzeit	- 30.06.2022 10:15 – 11:00 Uhr
Witterung:	- 0 % Bewölkung, trocken, windstill, 28 °C
Durchgeführt von:	- Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung, B.Sc.. Geo-Öko, Jonas Hobrack
Flächen/Vorhaben:	- Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans
2. Kurzbeschreibung Erweiterungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> • Flurstück 3726: geschotterte Bereiche bzw. geschotterte Zufahrt mit spärlicher Trittrasenvegetation; stark verdichtet; Nutzung als Parkplatz • Flurstück 3727: intensiv genutzte, mehrmals im Jahr gemähte Wiesenfläche sowie Mauerbereiche und einer kleinteiligen linearen Saumvegetation 	

3. Beschreibung Habitategnung und Erhebungsdaten Mauereidechse

- Die Flächen auf Flurstück 3726 sind großteils stark verdichtet, sodass hier kein grabbares Substrat für Reptilien vorhanden ist. Zudem wird die Fläche als Parkplatz und Zufahrt genutzt. Die Randbereiche in Richtung FlSt. 3725 sind zum Teil als Ruderalflur ausgeprägt. Das Flurstück 3727 wird intensiv genutzt und besteht aus einer relativ dichten Wiesenfläche, es besteht keine Lebensraumeignung für Reptilien. Diese Wiesenfläche wird auf Flurstück 3728 zum Großteil fortgesetzt.
- Westlich bzw. nordwestlich des Erweiterungsbereichs in Richtung Naturdenkmal und Flurstück 3730 (Bereich der umgesetzten Trockenmauern) ist die Habitategnung für Reptilien sehr gut ausgeprägt, hier sind Mauereidechsen vorhanden (vgl. Monitoringbericht Pustal 2021). Im Bereich der ehemaligen Trockenmauer Flurstück 3728 haben sich 2022 eine vegetationsfreie Böschung sowie eine lückige Saumvegetation gebildet.
- Es wurden an allen drei Terminen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Trockenmauern sowie an allen strukturierten Bereichen (Mauern, Treppen, Böschungen), Mauereidechsen erfasst. Es konnten dabei maximal 26 Adulte und Subadulte Tiere am 03.06.2022 erfasst werden. An den weiteren Erfassungsterminen war die Gesamtanzahl geringer mit 15 und 20 Einzeltieren. Daraus konnten 22 Revierzentren abgeleitet werden. Dies ergibt gemäß Korrekturfaktor 4 (LAUFER 2014) eine berechnete Population von 88 Adulttieren, womit von einer sehr hohen Populationsdichte und insgesamt von einer ausbreitungsstarken Population ausgegangen werden muss. Alle geeigneten Bereiche (ca. 570 m²) sind fast vollständig besiedelt.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

- Der gesamte Bereich der ehemaligen Trockenmauer sowie die bestehenden Mauerelemente und Strukturen inkl. angrenzender Bereich im Umfang von 570 m² sind als Lebensraum der Mauereidechse einzustufen (vgl. Abb. 2).
- Für ehemals im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet vorkommende Mauereidechsen wurden bereits artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt. Die Trockenmauern, welche ehemals auf Flurstück 3728 vorhanden waren, wurden auf das nordwestlich angrenzende Flurstück 3730 umgesetzt. Die Mauereidechsen wurden ebenfalls umgesetzt (vgl. Anlage 3 und 4)
- Tötungsverbot: Es besteht bei baulichen Eingriffen in den Lebensraumbereich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Mauereidechsen flüchten in nahe gelegene Rückzugsräume (Spaltenräume) und werden dort Opfer von Bautätigkeiten. Es werden Maßnahmen erforderlich.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot tritt bei erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ein. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Aufgrund der großflächigen lokalen Population in Kirchheim am Neckar ist keine erhebliche Störung absehbar.
- Schädigungsverbot: Der Böschungsbereich und die weiteren strukturierten Bereichen im Umfang von ca. 570 m² sind als Mauereidechsenlebensraum einzustufen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die offene Böschungskante sowie die Mauerelemente zu bezeichnen. Es handelt sich zum Großteil um einen neu entstandenen und neu besiedelten Lebensraum infolge der Trockenmauerentfernung 2019.

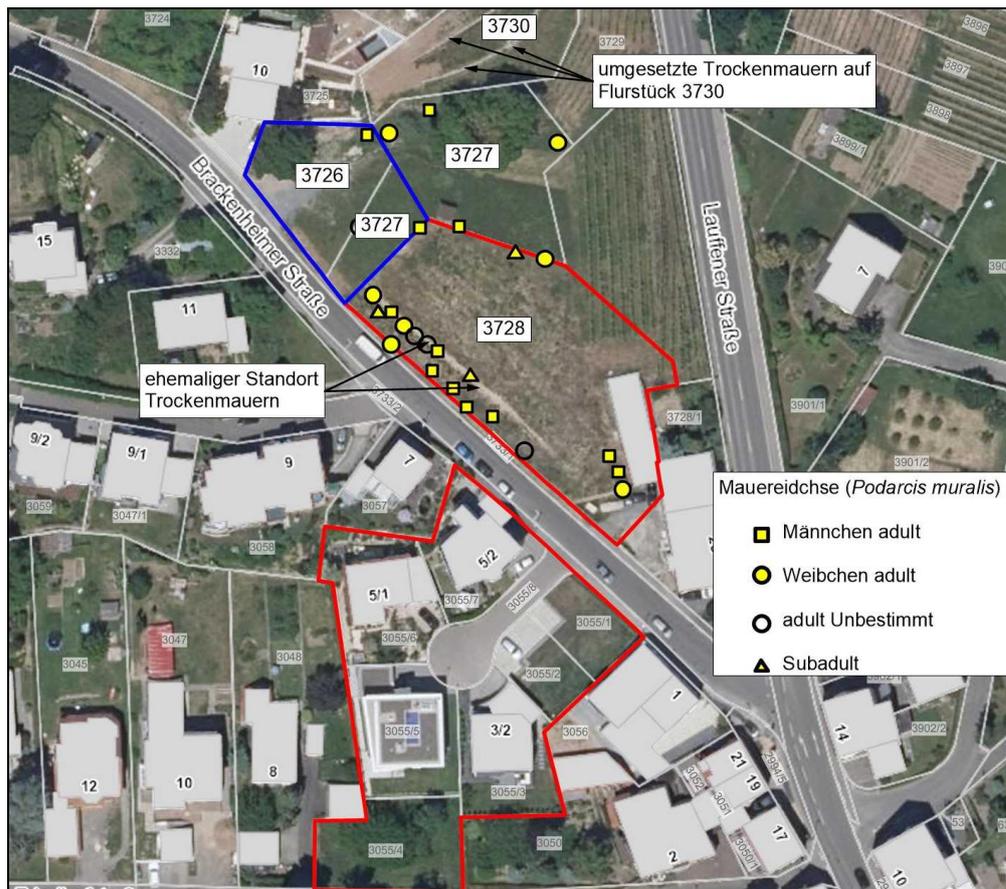
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG

- Tötungsverbot: Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gem. § 44 BNatSchG hat eine fachgerechte Verlagerung der Mauereidechsen (Schlingenfänger) vor Baubeginn zu erfolgen. Die Verlagerung kann nur innerhalb der störungsunempfindlichen Zeiträume (März/April und August/September) erfolgen.
- Tötungsverbot: Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gem. § 44 BNatSchG ist durch einen fachgerechten Reptilienschutzzaun eine Einwanderung von Mauereidechsen in das Baufeld zu verhindern.
- Schädigungsverbot: Ist kein Erhalt 2022 genutzter Lebensräume möglich ist der Lebensraum als CEF-Maßnahme in gleicher Quantität und Qualität zu ersetzen. Dies kann beispielsweise auch durch eine weitere Aufwertung des bestehenden CEF-Lebensraumes erfolgen.
- Störungsverbot: Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Aufgrund der kleinen Fläche kann von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgegangen werden.

7. Ergebnis

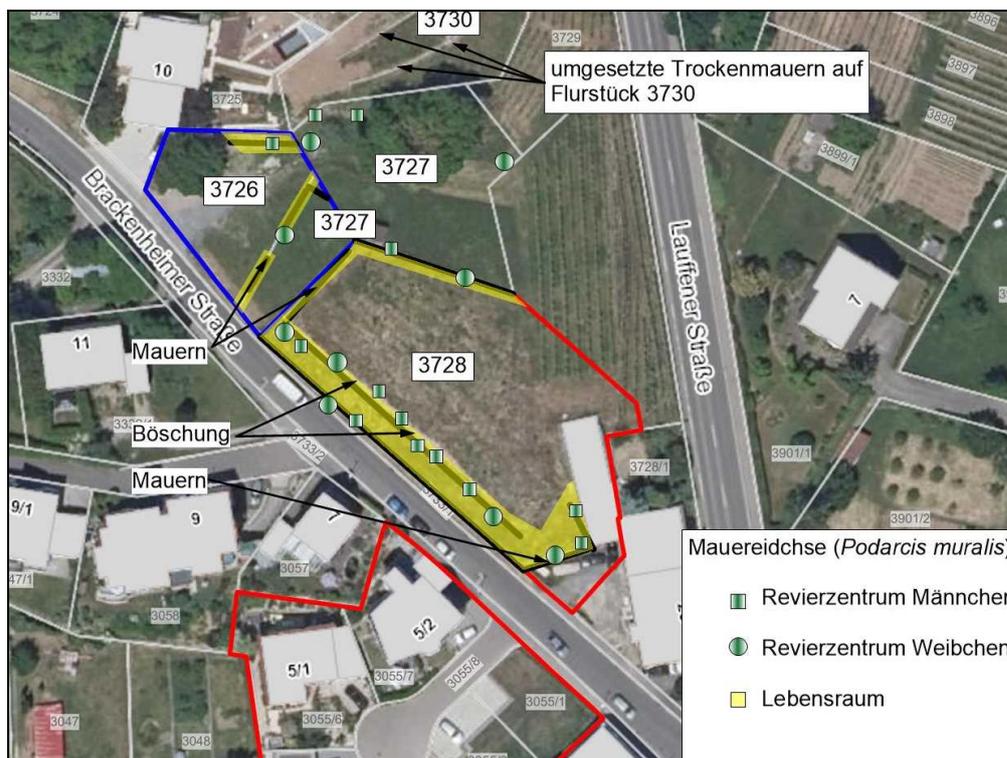
Es werden verschiedene Maßnahmen erforderlich. Diese sind mit der UNB abzustimmen.

Abbildung 1: Funddaten Reptilien 2022, 03.06.2022



Luftbild: LUBW 2022, Geltungsbereich = rot , Erweiterung Geltungsbereich = blau

Abbildung 2: Revierzentren Reptilien 2022



Luftbild: LUBW 2022, Geltungsbereich = rot , Erweiterung Geltungsbereich = blau

Abbildung 2: Fotodokumentation



Ehemaliger Standort Trockenmauer mit vegetationsfreier Böschung und lückiger Saumvegetation.



Großflächige rasenartiger Wiesenbereiche ohne Lebensraumeignung und Nachweise



Kleinere Mauerelemente mit Saum und Ruderalvegetation entlang Flurstücksgrenze 3728



Bestehender Mauerstandort an Brackenheimer Straße mit Böschung hangaufwärts.



Mauereidechse auf Mauer an Brackenheimer Straße

Fotos Büro Pustal 2022